

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies

Vom 10. Dezember 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 54ff.)

1.Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 65ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies werden von beiden beteiligten Kooperationsuniversitäten (Universität Mannheim und University of Waterloo, Kanada) auf der Grundlage des Kooperationsvertrags Studierende zugelassen. ²Zum Zeitpunkt der Bewerbung haben sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber für eine der Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, welche die Universität Mannheim als Stammuniversität wählen, die Gesamtzahl der an der Universität Mannheim verfügbaren Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts unter diesen Bewerbungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ⁴Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. ³Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullImmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig

anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht. ³Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁴Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmMO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberufe sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,
3. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben,
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 2

Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.

3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 6 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 3 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 3 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Germanistik, die Gründe für die Wahl eines binationalen Master-Studiums an der Universität Mannheim und der Universität Waterloo, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 48 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Auf Basis dieser Rangliste finden mit den besten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Auswahlgespräche statt. ⁴Die Anzahl der hierfür ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber beträgt das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze.

(4) ¹Für das mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durchgeführte Auswahlgespräch können maximal 16 Punkte vergeben werden. ²Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission in Form eines Prüfungsgesprächs mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber geführt; werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet oder besteht eine Auswahlkommission aus mehr als zwei Mitgliedern, legt das Dekanat der

Philosophischen Fakultät die Verteilung der Auswahlgespräche auf die Mitglieder fest.
³Ein Auswahlgespräch soll 20 Minuten dauern. ⁴Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus (Fach-)Wissen, Präsentation und Sprachkompetenz werden für ein exzellentes Auswahlgespräch 16 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Auswahlgespräch 12 Punkte, für ein gutes Auswahlgespräch 8 Punkte, für ein befriedigendes Auswahlgespräch 4 Punkte und für ein ausreichendes Auswahlgespräch ein Punkt. ⁵Soweit die bewertenden Mitglieder der Auswahlkommission zu einer unterschiedlichen Einschätzung des Gesamteindrucks gelangen, wird die höhere der beiden Punktzahlen für die Auswahl berücksichtigt. ⁶Über den wesentlichen Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und zu den Akten zu geben.

(5) ¹Die Punktzahlen nach Absatz 3 und die Punktzahlen nach Absatz 4 der für ein Auswahlgespräch ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden addiert. ²Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, eine endgültige Rangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(6) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 21ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 37) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende

Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.